
Richtlinien "Kosten der Unterkunft und Heizung" des Jobcenters Ludwigshafen

KSD 20113362

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung beantwortet die beigefügte Anfrage wie folgt:

1. Die Richtlinie wird regelmäßig überprüft, insbesondere ob die festgelegten Werte den Anforderungen der bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung entsprechen. Eine Anpassung der Mietobergrenzen ist derzeit nicht erforderlich, weil das Landessozialgericht die Ludwigshafener Festsetzung bisher nicht beanstandet hat.
2. Es ist derzeit kein Grund für eine Anpassung ersichtlich, siehe unter 1.
3. Die Mietspiegeldaten und das vorhandene Wohnraumangebot auf dem Ludwigshafener Mietmarkt belegen, dass ausreichend Wohnraum vorhanden ist, der den festgelegten Angemessenheitskriterien entspricht. Die Frage, ob ausreichend angemessener Wohnraum vorhanden ist, darf nicht oberflächlich anhand der Entwicklung der Durchschnittsmiete beurteilt werden. Die geltenden Kaltmietobergrenzen werden stets von der Rechtsprechung überprüft – und bislang akzeptiert.
4. Die Ludwigshafener Richtlinie vom 12.02.2009 zur Angemessenheit von Heizkosten enthält folgende Nichtprüfungsgrenzen:

Bei Heizkosten, die der Vermieter abrechnet, werden bis zu **140 %** des durchschnittlichen Hausverbrauchs ohne weitere Prüfung akzeptiert. Wer im Vergleich zu den übrigen Hausbewohnern einen höheren Mehrverbrauch hat, muss dies begründen können.

Wenn kein Vergleich zu den übrigen Hausbewohnern möglich ist, werden pro Quadratmeter bis zu 162 Kilowattstunden jährlicher Heizleistung ohne weitere Prüfung übernommen. Wer mehr verbraucht, muss dies entsprechend belegen können, z.B. durch Vorlage eines Energiepasses vom Vermieter.

Die Leistungsberechtigten zeigen eine große Akzeptanz für diese klare Regelung, weil sie ihr eigenes Heizverhalten konkret zum tatsächlichen Verbrauch der übrigen Hausbewohner vergleichen können.